

J.

**Vorab per Fax: 934-2442**

Amtsgericht Gießen  
Strafprozessabteilung  
Herrn Richter Wendel  
Gutfleischstraße 1  
**35394 Gießen**

Gießen, den 10.08.2012

**In der Anklagesache gegen J.**

**Az. 5405 Ds - 605 Js 13808/10**

wird zu dem Schreiben von Herrn StA Dr. Stein vom 03.08.2012, hier eingegangen am 09.08.2012, vorbehaltlich weiterer Ausführungen der Bevollmächtigten der Angeklagten, Frau RAin Heike B., die sich zurzeit im Urlaub befindet, wie folgt Stellung genommen:

Sämtlichen Beweisanträgen ist entgegen der Auffassung von Herrn Dr. Stein zu entsprechen; diese sind zudem als Beweisermittlungsanregung gem. § 244 StPO (Beweisermittlungsanträge) zu werten. Sollte den Anträgen stattgegeben werden wären die Ergebnisse dazu geeignet, dem Wunsch von Herrn Dr. Stein in der Verhandlung vom 18.07.2012 nachzukommen „*einen Deckel drauf zu legen*“. Denn die Hauptsorge der Angeklagten ist nicht ihre Verurteilung, sondern das tatsächliche Wohl ihrer Enkelkinder, die unter der Obhut ihres Vaters die Erziehung, Versorgung und den Schutz genießen könnten, den sie benötigen. Dafür würde nicht einmal – wie es derzeit der Fall ist – der Steuerzahler zur Kasse gebeten, denn eine Familienhilfe wäre dann obsolet.

Die Anträge sind auch auf Zeitgeschehen nach der angeklagten Tat von erheblicher Bedeutung, und sie enthalten zu Vorgängen sowohl vor als auch während und nach der angeklagten Tat Beweise.

Soweit sich die Anträge auf eine „*erhebliche Gefährdung*“ der Kinder beziehen, sind sie deutlich dazu geeignet, ein Recht nach § 34 StGB zu begründen.

Ein „*Erwiesensein*“ einer „*erheblichen Gefährdung*“ der Kinder ist, entgegen der Auffassung von Herrn Dr. Stein, gerade dazu geeignet, ein Recht nach § 34 StGB zu begründen. Auch der Vortrag, dass es sich bei der von ihm behaupteten Kindesentziehung nicht um das mildeste Mittel gehandelt hätte, greift nicht, denn die Gefahr war und ist eben nicht anders abwendbar, als die Kinder von ihrer Mutter zu entfernen, weil „*rechtzeitige staatliche Hilfen*“ – trotz Gefährdungsmeldung – eben nicht gewährt wurden. Diesbezüglich ist in den Beweisanträgen bereits ausgeführt und Beweis angeboten worden.

Die Angabe von Herrn Dr. Stein, dass die Kinder sich zum „*Zeitpunkt der Tat*“ nicht bei der Kindesmutter aufhielten und schon deshalb keine „*gegenwärtige Gefahr*“ bestanden haben könne (S. 2, 2. Absatz seines Schreibens vom 03.08.2012), bestätigt die Angeklagte in ihrer Auffassung, dass es den Kindern bei ihrem Vater erheblich besser geht als bei der Mutter und dass nur die Trennung von Frau M. eine Gefahr für die Kinder abwehrt. Deshalb sind seine Ausführungen hier nicht nachvollziehbar. Jedenfalls ist ein Engagement für Kinderschutz nicht erkennbar, denn wenn er es selbst für möglich hält, dass die Kinder keiner Gefahr ausgesetzt sind, wenn sie von der Mutter ferngehalten werden, muss erst Recht von der Möglichkeit einer Beihilfe zur Gefährdung der Kinder, zumindest aber von unterlassener Hilfeleistung seitens diverser Behörden ausgegangen werden.

## Begründung:

Die Staatsanwaltschaft unterstellt als wahr, dass „zeitweilig“ die Wohnungsverschmutzung „u. ä.“ unterstellt werden kann. Fraglich ist dabei, was Herr Dr. Stein als „zeitweilig“ und vor allem als „u. ä.“ bezeichnet. Mit Hilfe der Beweisanträge soll unter anderem bewiesen werden, dass die Wohnung von Frau M. durchgehend und auch während und nach der Abwesenheit von Herrn M. mit den Kindern in einem verwaorosten, gesundheitsgefährdendem und verschimmelten Zustand war, was für sich alleine schon eine erhebliche Gefährdung der Kinder bedeutet. Aber auch gewaltsame Übergriffe von Frau M. gegen die eigenen Kinder, die sexualisierte Sprache und die sexuellen Handlungen an sich vor den Kindern sowie die Falschbeschuldigungen der Väter ihrer Kinder, diese hätten die Töchter sexuell missbraucht, stellen eine erhebliche Gefährdung für die Kinder dar.

Wie dem anliegenden Polizeiprotokoll vom 30.03.2011 zu entnehmen ist, wurde der Tochter Julia M. nach der Trennung vom leiblichen Vater eingeredet, der leibliche Vater, Herr B., hätte sie sexuell belästigt, was Frau Siegrid St. (Jugendamt Alsfeld) jedoch als falsch erkannt hatte und Tochter Julia von sich aus später zugab. Die Kinder wurden frühzeitig und ohne Rücksicht auf ihre Psyche gegen den jeweils anderen Elternteil instrumentalisiert, damit Frau M. sich leichter das alleinige Sorgerecht verschaffen konnte. Als Julia das erkannte und sich unter anderem auch deshalb von ihrer Mutter trennte und L. sich offenbar nicht an den Falschbeschuldigungen ihrer Mutter beteiligen wollte, beschuldigte Frau M. ihren zweiten Ehemann, Herrn M., schließlich selbst und untermauerte ihre Anschuldigungen diesmal zwar nicht mit instruierten Falschangaben der Töchter, aber dennoch mit hochkrimineller Energie, indem sie und/oder ihre Freunde mit einem Milchkarton und einer Webcam ihren Keller zum Pornostudio umfunktionierten. Die Staatsanwaltschaft ist den seit 2010 vorgelegten Beweisen nie nachgegangen und hat sich nach diesseitiger Auffassung der Strafvereitelung im Amt schuldig gemacht. Hier muss der Eindruck entstehen, dass die Staatsanwaltschaft mit der Ablehnung der Anträge nur das eigene Interesse verfolgt, die Unterlassungen, Strafvereitelungen etc. zu vertuschen.

Durch die beantragte Anhörung weiterer Zeugen soll zudem die unsägliche Vernachlässigung der Schutzbefohlenen (der Kinder M.) und die **andauernde** Erziehungsunfähigkeit von Frau M. bewiesen werden.

Herr Dr. Stein hat auch diesmal entweder die Beweisanträge nicht sorgfältig studiert, oder er ist kognitiv dazu nicht in der Lage, Zusammenhänge zu erfassen, wenn er sich darauf beruft, dass die Gefahr „*Anders abwendbar ist (...), wenn rechtzeitige staatliche Hilfe möglich ist, BGH 39, 137*“. Denn die Angeklagte hat bereits mehrfach in ihren Beweisanträgen darauf hingewiesen, dass das Jugendamt Vogelsberg, trotz Gefährdungsanzeige, Anfang Mai 2008 (in Gegenwart eines Zeugen) nicht eingegriffen hat (siehe Rechtsprechungsübersicht Prof. Dr. Bringewat zu § 8a SGB VIII;

[http://www.agjae.de/pics/medien/1\\_1165181979/03.\\_Kindeswohl\\_Prof.\\_Bringewat.pdf](http://www.agjae.de/pics/medien/1_1165181979/03._Kindeswohl_Prof._Bringewat.pdf)).

Das hat Frau St. vor dem Familiengericht Gießen im April 2010 selbst eingeräumt, wie Herr RA Thomas S. und Herr Dennis M. berichteten; jedoch sei ihr die völlig unzuständige Gießener Jugendamtsmitarbeiterin Frau Marianne M. Stadtjugendamt Gießen der zuständigen Frau St. ständig ins Wort gefallen und habe sich unangemessen verhalten. Bei einer souveränen Leitung der gerichtlichen Verhandlungen durch RiAG Mann (statt durch die unzuständige Jugendamtsmitarbeiterin und den gegnerischen Anwalt) wäre allen Beteiligten das nachträgliche illegale Vorgehen der Behörden erspart geblieben.

Das mit der Familiensache befasste Familiengericht und das Jugendamt sind zum einen greifbar ihrer Amtsermittlungspflicht nicht nachgekommen und haben zum anderen nachweislich wesentliche Tatsachen nicht zur Kenntnis genommen. Ein Kindeswohlgefährdungsantrag der Angeklagten vom 17.07.2010 (Az. 247 F 1238/10 EASO), der von Frau RiAG Mann an das AmtsG Alsfeld, von dort an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main und von dort auf Antrag wieder als Hauptsacheverfahren an das AmtsG Gießen zurück verwiesen

wurde, ist bis zum heutigen Tage, in einem Zeitraum von mehr als zwei Jahren, von Frau RiAG Mann weder verhandelt noch abgewiesen worden.

Entgegen der Auffassung von Herrn Dr. Stein, hat jedoch das Familiengericht eine Kindeswohlgefährdung erkannt; nur deswegen hat es angeordnet, dass die Kinder erst dann in den Haushalt der Kindesmutter zurückkehren, wenn eine Familienhilfe installiert ist (Anlage Beschluss d. Familiengerichts vom 25.05.2010). Die Familienhilfe ist allerdings nicht als Haushaltshilfe installiert worden, denn so etwas wäre illegal. (<http://www.bmfsfj.de/doku/-Publikationen/spfh/1-1-Sozialpaedagogische-familienhilfe-spfh-begriff-und-forschungsueberblick/1-1-was-ist-sozialpaedagogische-familienhilfe-.html>). Somit wurde der Schmutz um die Kindesmutter lediglich in einen gewissen überschaubaren Rahmen zurückgedrängt. Anders verhielt es sich aber mit der Erziehungsfähigkeit von Frau M..

Aufgrund einer falschen Mitteilung von Frau St. am 21.05.2010 ging das Familiengericht in seinem Beschluss vom **25.05.2010** davon aus, die Familienhilfe sei bereits eingesetzt worden. Diese wurde dagegen erst ab dem **21.06.2010(!)** installiert, also genau einen Monat später, was das Jugendamt offenkundig dem Gericht verschwiegen, so dass in dieser Zeit auch weiter eine unkontrollierte erhebliche Kindeswohlgefährdung gegenwärtig war. So ist dem Beschluss von **25.05.2010** zu entnehmen, dass die Entscheidung erst jetzt ergehen könne, weil es dem Jugendamt Alsfeld vorher nicht möglich gewesen sei, eine Familienhilfe zu installieren, um der Kindeswohlgefährdung vorzubeugen.

Entsprechende Angaben hat Frau St. im anliegenden Polizeiprotokoll vom 30.03.2011 mit eigenhändiger Unterschrift eingestanden. Demnach hatte sie das Familiengericht Gießen getäuscht, und letzteres hatte angenommen, die Familienhilfe sei bei der geplanten Übergabe der Kinder am **25.05.2010** bereits bei Frau M. installiert, was aber erst etwa einen Monat später, nämlich am **21.06.2010** tatsächlich der Fall war. Die Staatsanwaltschaft hat auch hier nicht geprüft, ob sich das Jugendamt erneut einer unterlassenen Hilfeleistung und einer Gefährdung der Kinder strafbar gemacht hat. Die Angeklagte hatte bereits zuvor jedes Vertrauen in diese Behörde ohne Fachaufsicht verloren und das auch entsprechend, auch als Kreistagsabgeordnete, kundgetan.

Selbst die von Herrn StA Dr. Stein gern zitierte Verfahrensbeiständin Martina Z. in Fernwald hat in dem Familienrechtsverfahren (Aktenzeichen: 247 F 732/10 EAHK), von dessen Existenz Herr M. übrigens erst im Dezember 2011, während einer Akteneinsicht, erfahren hat, in ihrem Schreiben vom 14.05.2010 zur Kindeswohlgefährdung der Kinder David und Susan M. (siehe Anlage) dem Gericht folgendes bekannt gegeben:

*„Der Zeitpunkt der Herausgabe sollte m.E. allerdings zeitlich unbedingt an den Beginn der Tätigkeit der sozialpädagogischen Familienhilfe, die von Seiten des Jugendamtes Alsfeld im Haushalt der Kindesmutter installiert werden wird, geknüpft werden.*

*Unter dieser Voraussetzung erscheint die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung im mütterlichen Haushalt nicht wahrscheinlich, wo die Familienhelferin sowohl Einblick in die häusliche Umgebung (Zustand der Wohnung) als auch in die Erziehungsmethoden der Kindesmutter haben wird und im Bedarfsfall (z.B. bei Überforderungssituation der Kindesmutter) entsprechende Mitteilung ans Jugendamt geben würde.*

*Von dort aus würde wiederum eine entsprechende Mitteilung ans Familiengericht erfolgen, sofern sich Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung zeigen würden (und damit eine Abänderung der vorläufigen Entscheidung geboten wäre).“*

Dieser Empfehlung ist das Familiengericht Gießen in seinem Beschluss vom 25.05.2010 aus gutem Grund gefolgt.

Die Verfolgung sowohl von Herrn M. und den Kindern als auch der Angeklagten und ihres Lebensgefährten ist schon aufgrund der Vortäuschung seitens des Jugendamtes, eine Familienhilfe sei ab dem 25.05.2010 in der Familie installiert, völlig ungerechtfertigt. Die Familienhilfe war nach Angaben der Jugendamtsmitarbeiterin erst einen Monat später bei Familie M.

eingesetzt (siehe anliegendes Polizeiprotokoll). Nicht nur das Gericht, sondern auch die vielzitierte und später in der Anklageschrift von der Staatsanwaltschaft gar als „*derzeitige Bevollmächtigte*“ verstandene Frau Martina Z. haben eine Rückkehr der Kinder M. ohne die Einsetzung einer Familienhilfe als Gefährdung abgelehnt.

Die Behauptung von Herrn Staatsanwalt Dr. Stein, der Angeklagten sei, zudem „*zwingend*“, „*Bewusstsein dahingehend zu unterstellen, dass eine mehrwöchige Abreise des Kindesvaters mit den Kindern (...) einen Verstoß gegen die Rechtsordnung darstellen würde*“, ist aus mehreren Gründen völlig haltlos:

1. Herr M. hat am 18.07.2012 vor Gericht selbst mitgeteilt, dass er seinen Urlaub nur bis etwa zum 07.06.2010 geplant und es auch der Angeklagten so mitgeteilt habe.
2. Die von der Angeklagten gewährten 300 Euro reichen nicht einmal für Lebensmittel und Benzin aus; aber eine länger dauernde Reise mit Kleinkindern erfordert auch Freizeitaktivitäten. Eine über mehrere Wochen laufende Kindesentziehung mit ständig wechselnder Unterkunft und einer Verpflegung, nicht etwa bei Bekannten, sondern in gewerblichen Betrieben, mit 300 Euro finanzieren, oder auch nur substanziiell erleichtern zu wollen, ist schlechterdings grotesk.
3. Es gibt keine Anhaltspunkte (außer einer empörten Email der Angeklagten an die parteiisch gewordene Verfahrensbeiständin und der sich zunehmend verselbständigenden Phantasie eines Staatsanwalts), die der Angeklagten eine Straftat mit List unterstellen können.
4. Schon für die Verfolgung von Herrn M.s „Tat“ konnte kein öffentliches Interesse erkannt werden; also bedarf es sehr viel maligner Einbildungskraft, der Angeklagten Beihilfe zu einer nicht zu bestrafenden Tat eines sog. Haupttäters zu unterstellen.

Die Beweisanträge der Angeklagten sind nicht nur dazu geeignet, ihre Unschuld zu beweisen, sondern auch um zahlreiche Straftaten seitens der Behörden zu belegen.

#### **Deshalb sollen hier ein weiterer Beweisantrag gestellt werden:**

Zum Beweis der Tatsache, dass der Anwalt von Frau M., Herr Rechtsanwalt Lars E. in Gladenbach (Kanzlei Sch.), die Kriminalisierung der Angeklagten und ihres näheren Umfeldes entweder geplant hatte, oder gar Kenntnis von Seiten der Staatsanwaltschaft hatte, dass diese beabsichtigt hatten, die Angeklagte, ihre Söhne und ihren Lebensgefährten unschuldig zu verfolgen, wird nachfolgender Zeuge angehört:

**Herr Rechtsanwalt Th. S., 76275 Ettlingen (Karlsruhe)**, der bestätigen wird, dass Herr RA Lars E. ihm nach einer der ersten familienrechtlichen Verhandlungen sinngemäß mitgeteilt hat, dass er Herrn S. nicht beneide, denn er werde noch erleben müssen, dass die gesamte Familie im Gefängnis landen würden und wenn er die Akten von Herrn Prof. Dr. C. erst einmal eingesehen hätte, würde sicher auch noch gegen den Lebensgefährten der Angeklagten vorgegangen werden, denn sie seien alle kriminell.

Die Angeklagte ist von mehreren Juristen und Zivilpersonen bereits wiederholt gefragt worden, ob sie es nicht auffällig finde, dass sich das Vorgehen der Behörden allein auf ihre Verfolgung ggfs. das ihrer Kinder konzentriere und sämtliche handfesten Beweise gegen Frau M. und Herrn Rechtsanwalt Lars E. u. a. ignoriert würden. Dabei wurde ihr auch nahe gelegt, darüber nachzudenken, ob man nicht Frau M. und ihrem Anwalt Straffreiheit zugesichert habe, wenn sie die Angeklagte nur immer wieder belasteten. Denn schließlich ist es unübersehbar, dass die Angeklagte mit zahlreichen Strafanzeigen und Anklagen übersät wird, die teilweise jeglicher Grundlage entbehren. Dagegen werden sämtliche genannten Zeugen und Beweismittel der Angeklagten komplett ignoriert und die Ermittlungen werden entweder abgelehnt oder nach Gusto geführt.

J.